

Antragsteller / Betrieb:	<b>Reg.-Nr.</b> <b>0 3</b>										
Name, Vorname	Telefon _____ Fax _____										
Straße, Nr.	E-Mail _____										
PLZ, Wohnort											

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Düngebehörde  
Postfach 2549  
26015 Oldenburg

Per E-Mail an [sperrfrist@lwk-niedersachsen.de](mailto:sperrfrist@lwk-niedersachsen.de)  
oder per Fax an **0441 801 - 450**

## Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist auf Grünland für den Winter 2021 / 2022

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristzeiten gem. § 6 Abs. 8, 9 und 10 Düngeverordnung (DüV) zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff auf Grünland außerhalb von "roten" und "gelben" Gebieten. Dazu zählen Grünlandflächen und Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau (Futtergräser sowie Gras-Leguminosengemenge), die bereits vor dem 15.05.2021 angesät wurden. Die Sperrfristzeiten für den o. g. Betrieb werden für den Zeitraum

**vom 16. Oktober 2021 bis zum 15. Januar 2022 (einschl.)** beantragt.

### Ausnahmebegründung:

Die Ausnutzung der Nährstoffe ist im zeitigen Frühjahr besser als im Herbst und die Witterungsbedingungen können im zeitigen Frühjahr günstiger sein, sodass eine bodenschonende Ausbringung eher möglich ist.

Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages nach der Gebührenordnung des Landes Niedersachsen gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 50,- Euro.  
Die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung (Details unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)) sind mir bekannt und werden von mir eingehalten.

Insbesondere ist mir bekannt, dass die beantragte vorzeitige Düngung ab dem 16. Januar nicht für Flächen gilt, die im nitratbelasteten „roten“ und / oder im eutrophierten „gelben“ Gebiet liegen. Auf diesen Flächen gilt eine Sperrfrist vom 16. Oktober bis zum 01. bzw. 15. Februar. Werden Schläge in diesen Gebieten bewirtschaftet und ein Verschiebungsantrag gestellt, verschiebt sich der Beginn für die Sperrfrist auf allen Grünlandschlägen auf den 16.10., das Ende der Sperrfrist allerdings nur für die „grünen“ Flächen auf den 15.01.

Ich bin damit einverstanden, dass die Düngebehörde Einblick in meinen GAP-Sammelantrag Agrarförderung nehmen kann. Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass die Düngebehörde weitere Unterlagen zum Betrieb anfordern und meine Angaben vor Ort überprüfen kann.

Der Antrag ist spätestens am **08. Oktober 2021** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzureichen und gilt erst dann als genehmigt, wenn die schriftliche Genehmigung beim Antragsteller vorliegt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Kontakt: Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Jelko Djuren, Tel. 0441 801-775, [sperrfrist@lwk-niedersachsen.de](mailto:sperrfrist@lwk-niedersachsen.de)  
Jennifer Trebels Tel. 0441 801-235, [sperrfrist@lwk-niedersachsen.de](mailto:sperrfrist@lwk-niedersachsen.de)